



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Mein Zeichen: VI 338 - S 0320 - 076

Finanzämter des Landes  
Schleswig-Holstein

Claudia Nielsen  
Claudia.Nielsen@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4032  
Telefax: 0431 988-616-4032

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße. 2  
24114 Kiel

10. Mai 2010

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.  
Willy-Brandt-Ufer 10  
24143 Kiel

## **Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. Januar 2010 über Steuererklärungsfristen; Vorabanforderung von Steuererklärungen**

### Einleitung

Das Abgabeverhalten hat sich bundesweit seit der Neuregelung der gleich lautenden Ländererlasse zum VZ 2005 entgegen den damaligen Erwartungen nicht grundlegend verbessert. Mit einer grundlegenden Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über die Abgabefristen von Steuererklärungen und der bei Nichteinhaltung möglichen Sanktionen ist im Moment voraussichtlich aber auch nicht zu rechnen.

Daher ist es geboten, den Gesetzesvollzug auf der Grundlage der geltenden Vorschriften durch Einsatz optimierter Strukturinstrumente spürbar zu verbessern. Die Optimierung des Vorabanforderungsverfahrens wird durch eine Fortentwicklung der IT-Unterstützung ermöglicht und trägt damit zu einer Effizienzsteigerung des Verwaltungsvollzugs bei.

Der Erfolg eines Vorabanforderungsverfahrens hängt u.a. von einer frühzeitigen Mitteilung ab. Das AIT wird das IT-Verfahren SP 204 für die Vorabanforderung von Steuererklärungen des VZ 2009 in diesem Jahr einsetzen. Das Verfahren erzeugt automatisiert Vorabanforderungsschreiben für eine vorher festgelegte Quote zu mehreren Stichtagen in 2010 aufgrund verschiedener Auswahlparameter, die bestimmte Risikokriterien des Steuerpflichtigen (nicht des Steuerberaters) abbilden.

## Verfahrensbeschreibung

### 1. nicht beratene Steuerpflichtige

Die nicht beratene Steuerpflichtigen werden wie im Vorjahr nach Ablauf der gesetzlichen Steuererklärungsfrist bereits ab Juni 2010 an die Erklärungspflicht erinnert.

### 2. beratene Steuerpflichtige

Das bisher angewandte automationsunterstützte Vorabanforderungsverfahren wird unter modifizierten Bedingungen fortgesetzt.

Beratene Steuerpflichtige, die eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen, werden im Mai 2010 aufgefordert, ihre Steuererklärung zu den unten stehenden Terminen abzugeben:

- Im Vorveranlagungszeitraum (2008) wurde die Steuererklärung nach dem 28.2. des Zweitfolgejahres (2010) oder noch gar nicht abgegeben.
- Im Vorveranlagungszeitraum (2008) führte die Veranlagung zu einer Abschlusszahlung in Höhe von mehr als 5.000 €.

Die Vorabanforderung erfolgt gestaffelt zu folgenden Terminen:

- 15. September 2010
- 15. Oktober 2010
- 15. November 2010

Für die ersten beiden Vorabanforderungstermine werden die Anforderungsschreiben ab dem 26. Mai 2010 versandt, für den dritten Termin ca. 14 Tage später. Die Finanzämter erhalten Listen der vorzeitig angeforderten Fälle.

Der Anteil der vorab angeforderten Steuererklärungen wird 45 % (3 X 15 %) der Berater-Fälle nicht übersteigen.

Das Vorabanforderungsverfahren bei beratenen Steuerpflichtigen schließt auch die Abgabe der Körperschaftsteuererklärungen ein. Im Arbeitnehmerbereich werden nur zu überwachende Fälle in die Auswahl für die vorzeitige Anforderung einbezogen. Fälle, in denen bereits ein abweichendes Anforderungsdatum gespeichert ist, werden nicht ausgewählt.

Die vorab angeforderten Fälle werden in UNIFA/MÜST/Erklärungseingang gekennzeichnet.

Für Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus LuF (Steuernummernbezirk 224-227) werden keine Vorabanforderungsschreiben erstellt.

## Fristverlängerungsanträge und Sanktionsmaßnahmen

Fristverlängerungsanträge sind grundsätzlich restriktiv zu behandeln. Anträgen ist nur in begründeten Einzelfällen stattzugeben.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist ist der Einsatz von Zwangsmitteln (Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, Festsetzung eines Verspätungszuschlags) zu prüfen. Bei nicht fristgerechter Erklärungsabgabe wird der Stpfl. vor der Festsetzung eines Verspätungszuschlags mit einem Erinnerungsschreiben auf diese Sanktionsmöglichkeit hingewiesen.

Sind wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen Schätzungen vorzunehmen, ist die Festsetzung von Verspätungszuschlägen grundsätzlich angezeigt.

Claudia Nielsen